



Drucksachen-Nr. **X/1192**

Bad Schwalbach, den 03.01.2020

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Martina Pawusch

Schule, Sport, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	20.01.2020		nein
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales	23.01.2020		ja
Kreistag	04.02.2020		ja

Titel

**Recht auf Betreuungsplatz an Grundschulen ab 2025;
hier: Berichtsantrag Nr. 29/19 der FWG-Fraktion vom 05.11.2019**

I. Sachverhalt:

Frage 1:

Wie sehen aktuell die räumlichen Situationen an den Grundschulen im Rheingau-Taunus-Kreis aus? Sind hier ggf. Erweiterungs- bzw. Umbaumaßnahmen erforderlich, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können? Sind für die nächsten Jahre bereits Mittel im Investitionsplan vorgesehen / erforderlich?

Die räumliche Situation zur Umsetzung des Rechtsanspruches 2025 ist an den 24 Grundschulen des Rheingau-Taunus-Kreises unterschiedlich und teilweise noch nicht optimal. Erweiterungs- bzw. Umbaumaßnahmen sind nicht flächendeckend grundsätzlich an allen Grundschulen des Kreises erforderlich. Daher prüft der FD I.7 derzeit, welche anderen Möglichkeiten es gibt, um den Rechtsanspruch umsetzen zu können. Hierfür müssen vorhandene Ressourcen / Räumlichkeiten für AG's und die Betreuung zusätzlich genutzt werden. Es ist nicht realisierbar, an jeder Grundschule ein eigenes Betreuungsgebäude zu errichten, wenn gleichzeitig die Räumlichkeiten im Schulgebäude am Nachmittag leer stehen. Weiterhin gibt der Referentenentwurf zum Rechtsanspruch 2025 keinerlei Informationen über geforderte Raum- oder Gruppengrößen oder Qualitätsstandards vor. Generell fehlen hierüber wichtige Informationen zur endgültigen Umsetzung.

Wie in anderen Landkreisen auch, werden unsere Schulen zunächst die bereits vorhandenen Räumlichkeiten, wie Werkräume, Bibliotheken, Sporthallen, Musikräume, Schulküchen und ggf. auch verschiedene Klassenräume öffnen und am Nachmittag zur kurzfristigen Verbesserung der Situation nutzen müssen. Erweiterungs- bzw. Umbaumaßnahmen sind nicht an allen Grundschulen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich. Dort sind wir als Schulträger bereits in Gesprächen mit den Kommunen, um geeignete Lösungen zu finden. Es gibt auch Grundschulen, an denen bereits konkrete Umbaumaßnahmen eingeleitet wurden, die voraussichtlich auch bis 2025 abgeschlossen sein werden. Dies sind unter anderem, die Astrid-Lindgren-Schule in Aarbergen-Kettenbach, die Johannes-de-Laspeé Schule in Geisenheim-Johannisberg, die Alteburgschule in Idstein-Heftrich, die Lenzenbergschule in Niedernhausen-Niederseelbach, die Äskulapschule in Schlangenbad-Bärstadt und die Silberbachschule in Taunusstein-Wehen.

Frage 2:

Welche rechtlichen / organisatorischen Umsetzungsschritte sind hierbei durch den Rheingau-Taunus-Kreis zu veranlassen bzw. sicherzustellen?

Zur rechtlichen Umsetzung kann von Seiten des Rheingau-Taunus-Kreises im Vorfeld nichts vorbereitet werden. Dies kann erst erfolgen, wenn der Fall eintritt, dass ein Antrag auf einen Betreuungsplatz aufgrund fehlender Kapazitäten durch den Kooperationspartner abgelehnt werden muss. Hierbei wäre zunächst zu klären, ob ein Betreuungsplatz ausschließlich an der Stammschule realisiert bzw. vorgehalten werden muss oder ob dieser ggf. auch an einer benachbarten Grundschule erfüllt werden kann. Dies kann abschließend jedoch noch nicht beantwortet werden, da uns noch keine Rahmenbedingungen vorliegen. Gerade auch im Hinblick auf unsere Grundschulen mit weniger als 100 SuS könnte dies eine Überlegung sein. Unsere Kooperationspartner wurden über den Rechtsanspruch 2025 informiert und müssen sich auch personell darauf einstellen. Dem Wunsch nach fachlich qualifiziertem Betreuungspersonal wollen wir als Schulträger durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen entgegenkommen.

Das Hess. Kultusministerium geht von einer Auslastung von 90 % aus. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Im Rheingau-Taunus-Kreis gibt es zurzeit rd. 6.075 Grundschülerinnen und Grundschüler, davon sind rd. 3.863 im Ganztags- und in der Betreuung angemeldet, das sind rd. 64 %. Bei einer Auslastung von 90 % wären dies 5.468 SuS, was eine Differenz an Betreuungsplätzen von rd. 1.605 Plätzen verteilt auf 24 Grundschulen ausmachen würde. Es ist unmöglich, im Vorfeld aufgrund fiktiver Zahlen, einen Bedarf festzustellen und Schulgebäude aufgrund einer unbekanntenen Größe umzubauen bzw. zu erweitern.

Frage 3:

Welchen zeitlichen Vorlauf benötigt der Rheingau-Taunus-Kreis, um an seinen Grundschulen die Voraussetzungen schaffen zu können, den geplanten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz an Grundschulen umsetzen zu können?

Der FD I.7 steht in engem Kontakt mit anderen Landkreisen, denn auch andere Landkreise stehen vor der Frage, wie der Rechtsanspruch von den Schulträgern umgesetzt werden kann. Ein nächstes Treffen findet am 05.02.2020 in Gelnhausen (MKK) statt.

Der FD I.7 steht weiterhin in engem Kontakt mit verschiedenen Schulleitungen, Kooperationspartnern im Ganztags- und den Betreuungen, um zu ermitteln, ob und in welcher Form Bedarf vorliegt, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Danach sind die Kosten für erforderliche Maßnahmen zu ermitteln und bei den nächsten Haushaltsmittelanmeldungen zu berücksichtigen. Nach Genehmigung durch die Kreisgremien kann mit der Umsetzung begonnen werden.

Frage 4:

Muss der Rheingau-Taunus-Kreis im Personalbereich sowie in der räumlichen Ausstattung der Kreisverwaltung eine Erweiterung vorsehen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz an Grundschulen 2025 erfüllen zu können?

Hierzu können derzeit keine Angaben gemacht werden, denn die sich evtl. ergebenden personellen oder räumlichen Bedarfe hängen von den Rahmenbedingungen und Vorgaben ab.

Weitere Informationen:

Zum Thema Rechtsanspruch 2025 hat am 15.11.2019 ein Fachtag (Austausch) mit Vertretern verschiedener Schulträger in Frankfurt Main stattgefunden, an dem auch eine Vertreterin des FD I.7 teilgenommen hat. Denn das Thema Rechtsanspruch stellt alle Schulträger gleichermaßen vor große jedoch teils sehr unterschiedliche Herausforderungen. Da die Städte Wiesbaden, Frankfurt gleichzeitig auch Schulträger sind, stellt sich die Frage einer finanziellen Beteiligung nicht. Anders in den Landkreisen. Hier gibt es sehr unterschiedliche Praktiken. Es gibt Landkreise, in denen sich alle Kommunen an den Betreuungskosten beteiligen. Dies ist im Rheingau-Taunus-Kreis nicht der Fall. Alle beteiligten Schulträger waren sich darüber einig, dass die vom Bund vorgesehenen Mittel von 2 Mrd. Euro für Investitionen bei weitem nicht ausreichen, um die notwendigen Betreuungsplätze aufzubauen. Die von der Bund-Länder-AG vorgelegten Schätzungen gehen von rd. 7,5 Mrd. Euro Investitionskosten aus. Und selbst wenn die finanziellen Mittel bereitstünden, könnte der Rechtsanspruch bei einer Auslastung von 90 % aufgrund fehlender Fachkräfte bis zum Jahr 2025

nicht umgesetzt werden. Ein weiteres gravierendes Problem sind an vielen Schulen die fehlenden Baugrundstücke oder Ausbaumöglichkeiten.
Die Ergebnisse dieses Fachtages und der noch zu klärenden Fragen sollen schriftlich zusammengefasst und dem Hess. Kultusministerium zur Klärung und Beantwortung vorgelegt werden. Federführend zuständig ist hierfür das Stadtschulamt Frankfurt.

(Rainer Scholl)
Kreisbeigeordneter und
Schuldezernent